

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zulassung als Beratungsorganisation

Bitte beachten Sie genau die nachstehenden Erläuterungen, da dieses Ihnen die Antragstellung erleichtert und unnötige Rückfragen und daraus entstehende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Anerkennung (= Zulassung) Ihres Antrags vermeiden kann.

Zu Nr. 1 Antragsteller/-in

Hier tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten, Bezeichnung, Anschrift und Kommunikationsverbindungen ein.

Anschließend geben Sie bitte noch an, wer für Ihr Unternehmen bei Rückfragen der Bewilligungsbehörde als Auskunft erteilende Person zur Verfügung steht (i.d.R. bei allen Firmen und Organisationen notwendig).

Zu Nr. 2 Zulassung

Bitte kreuzen Sie (es ist nur ein Kreuz zulässig) zunächst an, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um einen öffentlich-rechtlich oder einen privatrechtlich organisierten Beratungsdienst handelt.

Anlagen

Hier kreuzen Sie bitte an, dass Sie die aufgeführten Anlagen (die Vorlage des Kooperationsvertrages ist nicht zwingend vorgeschrieben) dem Antrag auf Zulassung beigelegt haben, da alle Anlagen Voraussetzungen für die Entscheidung über die Anerkennung sind.

Aus dem Tätigkeitsbericht sollte hervorgehen, dass Ihre Organisation in den vergangenen zwei Jahren Beratungen durchgeführt hat. Zusätzlich sollte er Angaben zur Anzahl der durchgeführten Beratungen und zu den Beratungsschwerpunkten enthalten.

Kooperationsverträge mit anderen Organisationen sind nur dann erforderlich, wenn Ihre Organisation sich entweder auf einen Beratungsteilbereich spezialisiert hat (z.B. nur Ökolandbau), nicht über das erforderliche Personal verfügt, um eine umfassende Beratung anbieten zu können und daher auf Personal anderer Organisationen zurückgreift oder keine ausreichenden logistischen Kapazitäten hat. Hierbei ist zu beachten, dass die Organisation, die Personal, Räume etc. zur Verfügung stellt, die organisatorischen Voraussetzungen (z.B. mindestens 2-jährige Ausübung der Beratungstätigkeit) nachweisen muss.

Im Rahmen der Richtlinien müssen die Leistungen der in Anspruch genommenen Beratungsdienste die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz umfassen. Die Beratung zur Arbeitssicherheit in NRW wird durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW gemäß ihres gesetzlichen Auftrages durchgeführt. Da die Beratungsdienste nicht parallel tätig werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu treffen.

Zu Nr. 3 Ergänzende Angaben

Unter Nr. 3.1 stellen Sie bitte Ihre organisatorischen Voraussetzungen dar. Dazu zählen der Nachweis von Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung sowie den Nachweis einer in der Regel mindestens 2-jährigen Ausübung der Beratungstätigkeit.

Bei Nr. 3.2 stellen Sie bitte die personellen Kapazitäten dar, in dem Sie die Anzahl und Qualifikation Ihres Personals nachweisen.

Voraussetzungen für das eingesetzte Beratungspersonal sind der Nachweis einer ausreichenden Qualifikation der Berater/ -innen, d.h. mindestens Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss mit einschlägiger langjähriger Berufserfahrung, der Nachweis einer regelmäßigen (mindestens alle zwei Jahre) Teilnahme an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Ausschluss einer direkten oder indirekten Verkaufs- und Vermittlertätigkeit der Berater und Beraterinnen für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung.

Techniker und Meister sind keine mit einem Fachhochschulabschluss vergleichbaren Abschlüsse.

Einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können sowohl interne als auch externe Schulungen sein. Die Nachweise sind durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen, aus denen auch der Inhalt der Schulung hervorgeht, zu erbringen.

Sollte der angebotene Platz für die Darstellung nicht ausreichen, werden Sie gebeten Ihre Angaben zu 3.1 und 3.2 auf einem gesonderten Blatt als Anlage einzureichen.

Abschließend unterschreiben Sie den Antrag unter Angabe von Ort und Datum. Bei Personengesellschaften ist die Unterschrift aller Beteiligten, alternativ Vorlage einer Vollmacht erforderlich. Bei Organisationen ist ebenfalls die Vorlage einer Vollmacht erforderlich, sofern sich die Vertretungsberechtigung nicht aus den beigefügten Anlagen ergibt. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht gültig.

Zuletzt füllen Sie bitte die Anlage auf Zulassung als Beratungsorganisation aus. Hierbei handelt es sich um die Aufstellung des Beratungspersonals. Für jeden Mitarbeiter, der als anerkannter Berater/ anerkannte Beraterin zugelassen werden soll, müssen in der Liste der Name, Vorname, Arbeits-/Dienstort und die Qualifikation angegeben sowie der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beigefügt werden. Bei fehlenden bzw. unvollständigen Nachweisen oder nicht ausreichender Qualifikation ist eine Anerkennung als Berater/ Beraterin nicht möglich.

Die von der Bewilligungsbehörde anerkannten Berater/ -innen für Ihre Organisation entnehmen Sie bitte der dem Anerkennungsschreiben beigefügten Liste. Es ist dabei zu beachten, dass ausschließlich die in dieser Liste aufgeführten Personen berechtigt sind, entsprechende Beratungsverträge im Sinne der Richtlinien hauptverantwortlich abzuschließen. Eine Einbindung weiteren nicht anerkannten Personals in die Beratungsleistungen ist nur zulässig unter der Leitung/ Verantwortung einer anerkannten Person.

Der Antrag ist auf dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Antragsformular zu stellen.

Rückfragen bei

Frau Bach, Ref. 11, Tel. 0228 / 703-1423, e-Mail: angela.bach@lwk.nrw.de

Herr Heinrich, Ref. 11, Tel. 0228 / 703-1471, e-Mail: michael.heinrich@lwk.nrw.de